

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 7. Oktober 2019

Personal und Zentrale Services Personalservice

Abänderung der Nebengebührenverordnung 2004; Nebengebühren für SpitalsärztInnen – Ärztepaket 2019

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 19. September 2019, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 2004 (NGV 2004), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 23. Mai 2019, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 11/2019, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird als Z. 22. neu eingefügt:

Z. 22. Nachdienstpauschale für schwangere Ärztinnen

(sh. Teil B, I., Z. 4 a.)

II.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird als Z. 23. neu eingefügt:

Z. 23. Dienstvergütung für AllgemeinmedizinerInnen in der Akut-/Notfallaufnahme

(sh. Teil B, I., Z. 10.)

III.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird als Z. 24. neu aufgenommen:

Z. 24. Dienstvergütung i.Z.m. dem ärztlichen Karrieremodell

(sh. Teil B, I., Z. 11.)

IV.

Im Besonderen Teil, Teil B, I., wird die in Z. 1. bestehende Regelung betreffend „Fortbildungszuschuss“ textlich wie folgt abgeändert:

„1. Fortbildungszuschuss

Den in Verwendung stehenden SpitalsärztInnen gebührt ein Zuschuss zu den Fortbildungskosten. Der Fortbildungszuschuss beträgt ab 1.7.2019 für ÄrztInnen in Ausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin oder zum/zur Allgemeinmedizinerin, für FachärztInnen und für ÄrztInnen für Allgemeinmedizin derzeit € 208,80 monatlich.

Ebenso gebührt der Fortbildungszuschuss den LeiterInnen von Abteilungen und Instituten, wenn die an sie ausbezahlten Ärztehonorare und allfällige Ärzteanteile an den Ambulanzgebühren im Kalenderjahr den vierfachen Betrag des im § 32 Abs. 3 Z. 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001 angeführten Betrages von derzeit € 2.628,90 nicht übersteigen und der den nachgeordneten ÄrztInnen zuerkannte Anteil an Honoraren und Ambulanzgebühren 50 % nicht übersteigt.“

V.

Im Besonderen Teil, Teil B, I., wird nachstehende Z. 4 a. neu aufgenommen:

„4 a. Nachtdienstpauschale für schwangere Ärztinnen

Die schwangeren Ärztinnen erhalten ab 1.7.2019 eine pauschale Abgeltung für den Entfall von Nachtdiensten. Hiefür wird die durchschnittliche Anzahl an Nachtdiensten aus den letzten drei Monaten herangezogen und pro Nachtdienst ein Pauschalbetrag in Höhe von derzeit € 465,00 für schwangere Turnusärztinnen (sowohl in Basis- als auch Allgemeinmediziner- und Facharztausbildung),
€ 500,00 pro entfallenem Dienst für schwangere Allgemeinmedizinerinnen und
€ 615,00 pro entfallenem Dienst für schwangere Fachärztinnen
ausbezahlt.

Die Ausbezahlung erfolgt ab 1.7.2019 für alle ab 1.5.2019 gemeldeten Schwangerschaften.“

VI.

Die im Besonderen Teil, Teil B, I., Z. 6. bestehende Regelung betreffend „Bereitschaftsentschädigung“ wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Rufbereitschaftsabgeltung wird in zwei Etappen – zum 1.7.2020 und zum 1.7.2021 jeweils zur Hälfte – um insgesamt 25 % angehoben.“

VII.

Bei der im Besonderen Teil, Teil B, I., Z. 8. bestehenden Regelung betreffend „Dienstvergütung für Fachärzte/-ärztinnen und Stationsärzte/-ärztinnen“ wird wie folgt ergänzt:

„c) Ab 1.7.2019 erhalten die FachärztInnen in sogenannten Mangelfächern (lt. Vereinbarung der Oö. Ärztekammer und den Trägern der Oö. Krankenanstalten in Verbindung mit den Spitalsärzteverhandlungen 2019) bzw. an diesen Abteilungen eine zusätzliche monatliche Vergütung in Höhe von € 650,00, AssistentInnen eine monatliche Vergütung in Höhe von € 450,00.

Diese Vergütung erhalten alle diese ÄrztInnen, die schon derzeit an den betreffenden Abteilungen beschäftigt sind, sowie alle FachärztInnen bzw. AssistentInnen, die bis spätestens 30.6.2024 in die jew. Abteilung eintreten.

Allerdings wird bis 30.6.2024 evaluiert, ob es sich bei den in der Vereinbarung zum Ärztepaket 2019 aktuell festgelegten Fächern dann noch immer um Mangelfächer handelt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, würde die Vergütung für danach neu Eintretende nicht mehr gewährt werden. Für alle ÄrztInnen, die die Abgeltung vor dem 30.6.2024 erhalten haben, wird diese aber jedenfalls unbefristet weiter bezahlt.

Da die ggstdl. Vergütung als Äquivalent für die weggefallenen Ambulanzgebühren gedacht ist, wird eine allfällige Entfallszulage (Ambulanzgebührenäquivalent) ebenso auf diese Vergütung angerechnet wie bisherige einzelvertragliche persönliche Sondervereinbarungen in diesen Fächern.“

VIII.

Bei der im Besonderen Teil, Teil B, I., Z. 9 bestehenden Regelung betreffend „Erschwernisabgeltung“ wird vor dem letzten Satz folgende Textierung eingefügt:

„Für FachärztInnen, die mehr als 60 Rufbereitschaften pro Jahr leisten, wird die Erschwernisabgeltung um € 80,20,
für FachärztInnen, die jährlich mehr als 70 Rufbereitschaften leisten, wird die Erschwernisabgeltung um € 130,20 und
für FachärztInnen, die jährlich mehr als 90 Rufbereitschaften leisten, wird die Erschwernisabgeltung um € 180,20 erhöht.

Die Hälfte dieser Erhöhung wird mit 1.7.2020, die zweite Hälfte mit 1.7.2021 umgesetzt.“

IX.

Im Besonderen Teil, Teil B, I., wird die nachstehende Z. 10. neu eingefügt:

„10. Dienstvergütung für AllgemeinmedizinerInnen in der Akut-/Notfallaufnahme

Alle AllgemeinmedizinerInnen, die fix der Akut-/Notfallaufnahme zugeordnet sind, erhalten eine Dienstvergütung im Betrage von derzeit € 450,00 im Monat.

Soweit bereits vor dem 1.7.2019 dienstvertragliche Zuwendungen (Zulagen, Zuzahlungen, usw.) speziell für die beschriebene Funktion gewährt werden, sind diese auf die genannte Vergütung anrechenbar.“

X.

Im Besonderen Teil, Teil B, I., wird die nachstehende Z. 11. neu eingefügt:

„11. Dienstvergütung i.Z.m. dem ärztlichen Karrieremodell

Mit 1.7.2021 wird ein ärztliches Karrieremodell eingeführt, das für nachstehende Funktionen folgende Dienstvergütungen vorsieht:

Abteilungsleiter-StellvertreterInnen (erste Oberärzte/-innen) erhalten eine monatliche Dienstvergütung in Höhe von € 800,00, sofern an der – Organisationseinheit neben dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin zumindest 3 Vollzeitäquivalente an FächärztInnen beschäftigt sind. Bei Doppelprimariaten erhalten an beiden Standorten jeweils ein Facharzt/eine Fachärztin (egal ob StandortleiterIn oder erste/r Oberarzt/-ärztin) diese monatliche Dienstvergütung. In Organisationseinheiten mit mehr als 11 Vollzeitäquivalenten an FächärztInnen (neben dem/der Abteilungsleiter/in) beträgt diese Vergütung € 1.000,00.

Ausbildungsverantwortliche ÄrztInnen an Abteilungen mit zumindest 3 Vollzeitäquivalenten an AssistenzärztInnen erhalten monatlich € 600,00.

Forschungsthemenverantwortliche ÄrztInnen erhalten eine monatliche Vergütung von € 600,00.

Dienstplanverantwortliche an Abteilungen mit zumindest 5 Vollzeitäquivalenten an FächärztInnen (neben dem/der Abteilungsleiter/in) erhalten eine Abgeltung in Höhe von monatlich € 600,00.

An besonders großen Abteilungen können zusätzlich weitere Leitungsfunktionen innerhalb der Abteilung geschaffen werden, für die eine Dienstvergütung in Höhe von € 600,00 pro Monat vorgesehen ist. Konkret kann an Abteilungen mit mehr als 11 Vollzeitäquivalenten an FächärztInnen (neben dem/der Abteilungsleiter/in) ein zusätzlicher Facharzt/eine zusätzliche Fachärztin, an Abteilungen mit mehr als 20 Vollzeitäquivalenten an FächärztInnen (neben dem/der Abteilungsleiter/in) zwei FachärztInnen, in Abteilungen mit mehr als 29 Vollzeitäquivalente an FächärztInnen (neben dem/der Abteilungsleiter/in) drei FachärztInnen, an Abteilungen mit mehr als 39 Vollzeitäquivalenten an FächärztInnen (neben dem/der Abteilungsleiter/in) vier FachärztInnen für eine zusätzliche Leitungsfunktion bezahlt werden.

Soweit bereits vor dem 1.7.2019 dienstvertragliche Zuwendungen (Zulagen, Zuzahlungen, usw.) speziell für die beschriebene Funktion gewährt werden, sind diese auf die genannte Vergütung anrechenbar.“

XI.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Allfällige Nebengebührenansprüche für den Zeitraum ab 1. Juli 2019 bis zum Inkrafttreten der ggstdl. Verordnung werden den betreffenden Bediensteten in Form einer Abschlagszahlung auf Basis der oa. Neuregelungen gewährt.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Regina Fechter eh.
(Stadträtin)